

Ordnung der Caritas-Zentren

nach § 2 Abs. 4 der Satzung des Caritasverbands der
Erzdiözese München und Freising e. V. (DiCV)

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit:

Wenn im Text nur die männliche Schreibweise verwendet
wird, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form
mitgemeint.

Präambel der Satzung des DiCV:

„Das Gebot Jesu „Liebet einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13, 34) und seine Aufforderung, den Notleidenden zu helfen, sind an den einzelnen Christen gerichtet, aber sie gelten auch der gesamten Kirche, die dazu bestimmt ist, die Liebe Gottes zu bezeugen und das Heil Gottes zu allen Menschen zu tragen. Darum zählt die caritative Diakonie neben der Verkündung des Wortes Gottes und dem Heiligungsdienst zu den Grundfunktionen kirchlichen Lebens und Handelns, bildet mit diesen eine unaufgebbare Einheit und dient wie diese der Heilssorge für alle. Um dem Auftrag zur Diakonie gerecht zu werden, hat die Kirche in der Geschichte immer wieder caritative Dienste und Werke ins Leben gerufen. Der Bischof hat als Zeuge der Liebe Christi (vgl. c 383 § 4 CIC) dafür zu sorgen, dass der Geist der Nächstenliebe durch geeignete Werke, Vereinigungen und Organisationen verwirklicht wird. Ein wichtiges Instrument des Erzbischofs von München und Freising bildet hierzu der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising.“

Die nachfolgende Ordnung wird erlassen, um die Ziele,

Aufgaben und Forderungen der Präambel zu verwirklichen und um die Mitwirkung der Mitglieder in einem Caritas-Zentrum zu regeln. Sie dient der Ausgestaltung der Satzung des DiCV. Mitarbeiter, Mitglieder und Pfarreien als korporative Mitglieder sind aufgefordert, diesen diakonischen Auftrag umzusetzen und die Arbeit des Caritas-Zentrums nach besten Kräften zu fördern.

§ 1 Organe

Als Caritas-Zentrum wird eine nach kirchlichen und räumlichen Bedingungen festgelegte Organisationseinheit des DiCV bezeichnet, die mehrere Dienste (z.B. Sozialstation, Gemeindeorientierte Soziale Arbeit) und Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte, Jugendwohnheim) umfasst. Caritas-Zentren sind einer Regionalgeschäftsführung des DiCV zugeordnet.

Organe des Caritas-Zentrums sind:

die Mitgliederversammlung
das Kuratorium.

§ 2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den persönlichen Mitgliedern aus dem Einzugsgebiet des Caritas-Zentrums
2. je zwei Vertretern aus jeder Pfarrei des Einzugsgebietes, bestehend aus:
 - a) dem Pfarrer bzw. dem Pfarrbeauftragten oder einem von ihm bestellten Vertreter (Seelsorger) oder seinem

Vertreter aus der Kirchenverwaltung sowie

- b) einem Vertreter des Pfarrgemeinderats (vorzugsweise dem Sachbeauftragten des Pfarrgemeinderates für Caritas und Soziales oder dessen Vertreter)
3. dem Kreisgeschäftsführer bzw. Zentrumsleiter des Caritas-Zentrums oder dessen Vertreter
 4. einem Vertreter des DiCV (im Regelfall die Regionalgeschäftsführung) oder dessen Vertreter
 5. dem bzw. den Vorsitzenden der Dekanats- oder Landkreis-Arbeitsgemeinschaft(en) „Caritas und Sozialarbeit“ der Ehrenamtlichen
 6. je einem Vertreter von Vereinen und/oder Interessengruppen, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche im Einzugsgebiet des Caritas-Zentrums erfüllen. Über deren Aufnahme bzw. Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Ideelle Förderung des Caritas-Zentrums:
 - Unterstützung der Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Gewinnung neuer Caritas-Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Finanzielle Beratung des Caritas-Zentrums:
 - Beratung der Haushaltsvorlage des Caritas-Zentrums
 - Erstellung von Empfehlungen zur Verwendung der Mittel

- Beratung und Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Kuratoriums nach § 6 Nr. 2 dieser Ordnung und zum betrieblichen Ergebnis des Caritas-Zentrums.

3. Fachliche Förderung des Caritas-Zentrums:

- Beratung bei der fachlichen Schwerpunktsetzung des Caritas-Zentrums
- Förderung der Zusammenarbeit des Caritas-Zentrums mit den Pfarrgemeinden und Helfergruppen.

Eine besondere Funktion haben dabei die Sozialstation und die Gemeindeorientierte Soziale Arbeit als Brücke zwischen pfarrlicher Caritas und Caritas-Zentrum. Es wird empfohlen, auf Pfarreebene eine Pfarrgruppe zu gründen, um die Pfarrcaritas zu fördern.

4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

5. Wahlen:

- Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden nach § 4 dieser Ordnung
- Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 dieser Ordnung
- Wahl eines Kuratoriumsmitglieds als Vertreter für die Vertreterversammlung des DiCV nach §10 Abs. 1 Buchst. d der Satzung des DiCV.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Mitglieder und Mitarbeiter des DiCV bestrebt, durch rationellen Einsatz der vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen im Einzugs- und Wirkungsbereich des Caritas-Zentrums den Auftrag und die Arbeit der Caritas-Fachdienste zu fördern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen und Personen (z. B. Pfarrer, Diakone, Pastoralreferenten, Gemeindeferenten,

Kirchenverwaltungen, Pfarrgemeinderäte und deren Sachausschüsse, Verbände, Vereine und Dekanats- oder Landkreis-Arbeitsgemeinschaft) durch ideelle Unterstützung und Erschließung finanzieller Mittel.

§ 4 Innere Ordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Kuratoriums einen 1. und einen 2. Vorsitzenden, von denen einer ein aktiver Seelsorger sein muss. Die Vorsitzenden werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Der 1. Vorsitzende vertritt die Mitgliederversammlung im Sinn der Ordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Caritas-Zentrums erfordert oder sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert werden.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisgeschäftsführer bzw. Zentrumsleiter oder der Vertreter des DiCV müssen anwesend sein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung bei natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift über den Inhalt des Treffens und über die gefassten Beschlüsse angefertigt. Diese Niederschrift wird der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

8. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht. Mitarbeiter des örtlichen Caritas-Zentrums haben beratende Funktion ohne Stimm- und Wahlrecht. Alle anderen Mitarbeiter des DiCV, die gleichzeitig Mitglieder der Mitgliederversammlung sind, haben Stimmrecht und sind aktiv, nicht aber passiv wahlberechtigt.

§ 5 Kuratorium

Das Kuratorium des Caritas-Zentrums setzt sich zusammen aus bis zu neun Mitgliedern.

Bei mehr als einem Vorsitzenden von Dekanats-Arbeitsgemeinschaften für „Caritas und Sozialarbeit“ besteht das Kuratorium aus bis zu elf Mitgliedern.

Dem Kuratorium gehören an:

1. der 1. und 2. Vorsitzende der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums übernehmen
2. der Kreisgeschäftsführer bzw. Zentrumsleiter des Caritas-Zentrums oder dessen Vertreter

3. ein Vertreter des DiCV (im Regelfall die Regionalgeschäftsleitung) oder dessen Vertreter

4. der bzw. die Vorsitzende(n) der Dekanats- oder Landkreis-Arbeitsgemeinschaft(en) für „Caritas und Sozialarbeit“ oder dessen bzw. deren Stellvertreter
5. und bis zu vier (bzw. im Fall von Absatz 2: bis zu fünf) weitere von der Mitgliederversammlung des Caritas-Zentrums zu wählende Personen.

Insgesamt müssen dem Kuratorium Vertreter aus mindestens vier verschiedenen nach § 2 Nr. 2 dieser Ordnung in der Mitgliederversammlung eingebundenen Pfarreien angehören.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

1. Ideelle Förderung des Caritas-Zentrums:
 - Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Gewinnung neuer Caritas-Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Finanzielle Förderung des Caritas-Zentrums:
 - Beschlussfassung der Haushaltsvorlage für das Caritas-Zentrum (im Rahmen der Budgetvorgaben) und Prüfung der Mittelverwendung
 - Mitsprache im Sinne von Information und Stellungnahme bei der Finanzierung der Arbeit des Caritas-Zentrums
 - Mitentscheidung bei der Verwendung von Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Sammlungserlösen (v.a. aus Caritassammlungen). Die Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder (Pfarreien) sind vorzugsweise für die finanziellen Belange der Caritas-Sozialstation und der Gemeindeorientierten Sozialen Arbeit zu verwenden.
 - Empfehlung der Höhe des Mitgliedsbeitrags der

Pfarreien gemäß § 8 dieser Ordnung

- Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung.

3. Fachliche Förderung des Caritas-Zentrums:

- Vorschlagsrecht und Mitplanung bei der fachlichen Schwerpunktsetzung des Caritas-Zentrums
- Förderung der Zusammenarbeit des Caritas-Zentrums mit den Pfarrgemeinden und Helfergruppen sowie der ökumenischen Zusammenarbeit
- Sorge um die geistliche Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

5. Mitwirkung:

Der Kreisgeschäftsführer bzw. der Zentrumsleiter wird vom DiCV nach Anhörung des Kuratoriums bestimmt.

§ 7 Innere Ordnung des Kuratoriums

1. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

Wiederwahl der Mitglieder des Kuratoriums ist zulässig.

2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Kuratoriums vorzeitig

aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit.

3. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden

mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen.

4. Außerordentliche Kuratoriumssitzungen sind

einzuberufen, wenn es das Interesse des Caritas-Zentrums erfordert oder wenn sie von mindestens drei

Kuratoriumsmitgliedern gefordert werden.

5. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; dabei werden Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden und der Kreisgeschäftsführer bzw. Zentrumsleiter oder dessen Stellvertreter oder der Vertreter des DiCV.
7. Das Kuratorium fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Falls bei Abstimmungen im Kuratorium Interessenkollisionen bei einem Mitglied nicht ausgeschlossen werden können, so darf sich das betroffene Mitglied bei der Erörterung dieser Angelegenheit sowie bei der Stimmabgabe wegen Besorgnis der Befangenheit nicht beteiligen. In Zweifelsfällen ist durch Beschluss festzustellen, ob Befangenheit zu besorgen ist.
9. Die Kuratoriumssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Über jede Sitzung wird Protokoll geführt, das bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
10. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Kuratorium vom Kreisgeschäftsführer bzw. Zentrumsleiter unterstützt.
11. Die Vorsitzenden der Kuratorien eines Caritas-Geschäftsbereiches können sich zur Abstimmung übergeordneter Belange in einer Konferenz der Kuratoriumsvorsitzenden zusammenschließen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der persönlichen Mitglieder regeln sich nach der Satzung des DiCV.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Pfarreien orientieren sich an den Empfehlungen des Kuratoriums und an den Empfehlungen der Vertreter der in der Mitgliederversammlung anwesenden Pfarreien. Die Kirchenverwaltungen entscheiden über die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages auf Grund dieser Empfehlung.

Bezugsgröße für die Mitgliedsbeiträge der Pfarreien ist die Anzahl der Pfarreimitglieder.

§ 9 Öffnungsklausel

Das Kuratorium hat die Möglichkeit, in einem Anhang zu dieser Ordnung ergänzende Regelungen im Rahmen dieser Ordnung zu treffen, mit denen der konkreten Situation des Caritas-Zentrums vor Ort entsprochen wird.

Ein solcher Anhang bedarf der Genehmigung des Vorstands des Diözesan-Caritasverbands.

§10 Übergangsregelungen

Die nach der bisherigen Rahmenordnung gewählten Vorsitzenden und das Kuratorium bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt, längstens aber bis 31.12.2005.

Die für die 2003 begonnene Amtszeit gewählten Vertreter für die Vertreterversammlung nach §10 Abs. 1 Buchst. d der Satzung des DiCV bleiben im Amt entsprechend den Satzungsbestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Ersten des Monats nach oberhirtlicher Genehmigung in Kraft.

Diese Ordnung ersetzt die Rahmenordnung der Struktur und der Arbeitsweise im Caritaszentrum in der Fassung vom 27.07.2000

München, den

Vorstand des
Diözesan-Caritasverbands

Die vorstehende Ordnung wird nach § 22 Abs. 2 Buchstabe a der DiCV-Satzung oberhirtlich genehmigt.

München, den

Erzbischof von
München und Freising